

**Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungs-
leistungen über den Kommunalvertreter NRW**

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Führerschein (OZG-ID: 10169)

§ 1 Gegenstand des Bezugs

I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung

„Führerschein“

(im Folgenden: **„OZG-Verwaltungsleistung“**) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.)

II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung vom

III. Die Nachnutzung erfolgt ab dem

§ 2 Dienstinformationen

I. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“ – Online-Dienstes (EfA-Dienstes) Führerschein. Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind der beigefügten FIT-Store Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Anlage 2).

II. Der Kommunalvertreter NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.

III. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Führerschein bedient sich der Kommunalvertreter NRW der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

IV. Der Leistungsbezieher kann sich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

§ 3 Support

Zu dem in der Rahmenvereinbarung § 3 Absatz III definierten Support für den Leistungsbezieher wird bei technischen Problemen zusätzlicher Support in den Zeiten Mo-Do von 07:00 bis 19:00 Uhr und Fr von 07:00 bis 15:00 Uhr unter support-digitalisierung@ekom21.de für die Fahrerlaubnisbehörden angeboten. Bei Fragen zu der technischen Anbindung steht unter rollout.fuehrerscheinantrag@ekom21.de Unterstützung bereit.

§ 4 Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung des OZG-Dienstes erfolgt gemäß Ziff. 3.5 der SaaS-Einstellungs-AGB, die in der aktuellen Fassung unter <https://www.fitko.de/fit-store> verfügbar sind. Der Dienstbetreiber – ekom21 – stellt die vom umsetzenden Land (hier: Hessen) zur Verfügung gestellten Weiterentwicklungen im Wege des SaaS bereit.

§ 5 Kosten

- I. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2023 wird die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes Führerschein kostenpflichtig. Die jährlichen Kosten für die Nachnutzung werden in Anlage 4 aufgeführt. Die Kosten sind mindestens bis zum 31.12.2024 festgelegt. In 2024 erfolgt eine Evaluation der Kosten. Sofern sich die Kosten ab 2025 ändern, werden die Kommunen rechtzeitig informiert.
- II. Die benannten Kosten beziehen sich hierbei auf den technischen Betrieb und die damit verbundene fachliche Betreuung der OZG-Verwaltungsleistung. Der Betrag wird in NRW auf Grundlage der Einwohnerzahl der Kommune aus dem Vorjahr der Beauftragung und dem Szenario mit 120 Fahrerlaubnisbehörden gem. Anlage 4 erhoben.
- III. Für Fahrerlaubnisbehörden (FEB), die nach dem 22.12.2022 Ihr verbindliches Interesse bekunden, werden gem. Anlage 4 einmalige Einrichtungskosten je FEB i.H.v. 4800€ erhoben.
- IV. Die Kostenerstattung ist zahlbar nach Rechnungstellung für ein Kalenderjahr jeweils zum 31.05. des Kalenderjahres. Anteilige Jahre werden anteilig abgerechnet. Änderungen der zu erwartenden Kosten einer OZG-Verwaltungsleistung teilt der Kommunalvertreter NRW dem Leistungsbezieher unverzüglich, spätestens 6 Monate vor Beginn des nächsten Nachnutzungszeitraums mit.
- V. Sollten die Kosten des Leistungserbringers abweichend von Absatz I über den 31.12.2022 hinaus durch Finanzmittel aus dem Konjunkturprogramm des Bundes für die Umsetzung des OZG nach dem EfA-Prinzip gedeckt bzw. ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden, entfällt die Rechnungsstellung oder es erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Sollten die Kosten des Leistungserbringers abweichend von Absatz I ganz oder teilweise durch Landesmittel getragen werden, gilt ebenfalls, dass die Rechnungsstellung entfällt bzw. eine entsprechende Anpassung des § 5 erfolgt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- I. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
- II. Beide Vertragspartner können den Einzelabruf zum 30.06. des Vorjahres eines Nachnutzungszeitraums (01.01. – 31.12. eines Jahres) kündigen.
- III. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7 Ergänzungen zur Auftragsverarbeitung

Die gem. Rahmenvereinbarung vereinbarten Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung werden entsprechend der Anlage 1 zu diesem Einzelabruf konkretisiert.

Die Vertragsparteien treffen für diesen Einzelabruf des Online-Dienstes Führerschein folgende von der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung abweichende Regelungen:

- I. Der Leistungsbezieher **erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung, dass die Datenverarbeitung im Auftrag zu diesem Einzelabruf durch d-NRW und die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) auch in **Privatwohnungen** (z.B. bei Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten) erfolgen darf. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.

- II. In Ergänzung zu § 6 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung können d-NRW sowie die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit jeweils auch erbringen durch:
 - II.1. aktuelle Testate oder Berichte unabhängiger Bereiche wie z.B. Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter oder durch
 - II.2. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach ISO 27001 oder BSI IT-Grundschutz.

Für den Online-Dienstes Führerschein wird der Nachweis des IT-Dienstleisters e-kom21 gemäß BSI durch ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz erbracht.

§ 8 **Anlagen zu diesem Einzelabruf**

Die Anlagen 1 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf samt TOMs), 2 (Leistungsbeschreibung), 3 (Abfrage VSM-Daten) und 4 (Übersicht Aufteilung Kosten NRW) sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

Anlagen als Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf inkl. technisch-organisatorische Maßnahmen und Datenkategorien
- Anlage 2: FIT-Store Leistungsbeschreibung (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken, Datenschutzkonzept und Rahmenkonzept zur Freigabe und zum Betrieb zum bundesweiten Rollout)
- Anlage 3: Abfrage VSM-Daten (Angaben zur Eintragung in die Verwaltungssuchmaschine zur Übernahme in den Portalverbund)
- Anlage 4: Übersicht Aufteilung Kosten NRW

Kommunalvertreter NRW

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion;
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer/Leistungserbringer)